

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/033/2019/B

In dem Verfahren

des Antragstellers

gegen

die Antragsgegner

hat die Bundesschiedskommission beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 26. April 2019, AZ: 2018-23, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

1.

Am 2. November 2018 beantragte der Antragsteller bei der Landesschiedskommission

1.

festzustellen, dass die Regelung der Landessatzung im § 13 Abs. 4a der Landessatzung zur Neuwahl eines Kreisvorstandes unwirksam sei und

2. die geplante Neuwahl des Kreisvorstandes bis zur Klärung der Satzungsmäßigkeit dieser Regelung auszusetzen sei.

Er begründete seinen Antrag damit, dass es auf der Grundlage der Satzungsregelung des § 13 Abs. 4a Landessatzung es zu Manipulationen und Diffamierungen von Kreisvorstandsmitgliedern käme. Ein Rücktritt von gewählten Kreisvorstandsmitgliedern könne nur durch einstimmigen Beschluss des Kreisvorstandes erfolgen. Rücktritte einzelner Kreisvorstandsmitglieder seien nicht zulässig. Die o. g. Satzungsregel sei in sich widersprüchlich und nicht mit der Bundessatzung vereinbar.

Die Landesschiedskommission hatte am 25. April 2019 beschlossen, das Verfahren „nicht zu eröffnen“. Der Antrag sei offensichtlich unbegründet. Die Einladung zu den Wahlen des Kreisvorstandes sei satzungsgemäß gewesen.

Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 10. Juni 2019 Beschwerde vor der Bundesschiedskommission ein und begründete diese im Wesentlichen mit den Argumenten aus der Antragsschrift.

11.

a)

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig. Gemäß § 15 Abs. 2 Schiedsordnung kann gegen Beschlüsse der Landesschiedskommission innerhalb eines Monats Beschwerde vor der Bundesschiedskommission eingelegt werden, die begründet werden müsse. Mangels Nachweis des tatsächlichen Zuganges des Beschlusses der Landesschiedskommission vom 25. April 2019 ist zu Gunsten des Antragstellers von einem Zugang nicht vor dem 10. Mai 2019 auszugehen, so dass die Beschwerde rechtzeitig eingelegt und begründet wurde.

b)

Die Beschwerde ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Zu Recht hat die Landesschiedskommission den Antrag als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Die Landesschiedskommission hat zwar den hier angefochtenen Beschluss mit „das Verfahren wird nicht eröffnet“ überschrieben, sich jedoch inhaltlich mit dem Antrag beschäftigt und dieses im schriftlichen Verfahren als „offensichtlich unbegründet“ zurückgewiesen.

Die Bundesschiedskommission stimmt der Landesschiedskommission im Ergebnis zu, teilt jedoch nicht alle tragenden Gründe des Beschlusses.

Das Verfahren war zu eröffnen, der Antrag war als Beschlussanfechtung, hier gegen § 13 Abs. 4 der Landessatzung, auszulegen und war somit möglicher Gegenstand der innerparteilichen Schiedsgerichtsbarkeit.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Schiedsordnung ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn der Verfahrensgegenstand die Klärung des Sachverhalts erfordert. In diesem Verfahren liegen jedoch nicht sich widersprechende Sachverhaltsschilderungen durch die Beteiligten vor, eine Klärung des Sachverhalts, der Tatsachen, war mithin nicht erforderlich, so dass im schriftlichen Verfahren verhandelt werden konnte.

Grundlage dieses Verfahrens war die Klärung einer Rechtsfrage, die Feststellung der Unwirksamkeit der Regelung des § 13 Abs. 4 a der Landessatzung. Der Antrag des Antragstellers war nach Auffassung der Bundesschiedskommission offensichtlich unbegründet.

Eine Anfechtung des Beschlusses „Landessatzung des Landes ...“ wäre durch auf Grund des Antrages des Antragstellers vom 2. November 2018 bereits unzulässig, da verfristet. Gemäß § 7 Abs. 3 der Schiedsordnung beträgt die Antragsfrist gegen Beschlüsse einen Monat nach Bekanntgabe. Die Landessatzung des Landes wurde am 20. Oktober 2007 beschlossen und zuletzt am 20. Juni 2015 geändert. Daher wäre die Anfechtung dieses Beschlusses bereits gemäß § 7 Abs. 3 Schiedsordnung, unabhängig von der Anfechtungsbefugnis des Antragstellers i. S. d. § 7 Abs. 2, unzulässig.

Die hier angegriffene Regelung war auch nicht offensichtlich unvereinbar mit höherrangigen Regelungen der Bundessatzung oder in sich widersprüchlich. Die Regelung des § 13 Abs. 4 a Landessatzung konkretisiert § 3 der Wahlordnung der Partei DIE LINKE. Auch ist die Regelung nicht in sich widersprüchlich. In Satz 1 des § 13 Abs. 4 a werden der Rücktritt des gesamten Kreisvorstandes, in Satz 2 die Situation

bei Beschlussunfähigkeit eines Kreisvorstandes auf Grund von Rücktritten oder anderen Gründen des Ausscheidens einzelner Mitglieder geregelt.

Zu Recht wurden die Wahlen des Kreisvorstandes daher am 17. November 2018 durchgeführt. Für eine Untersagung der Wahldurchführung bestand kein Grund. Der Kreisvorstand war bei Einladung zur Wahlversammlung zum 17. November 2018 durch den Landesvorstand nicht mehr beschlussfähig, so dass Neuwahlen erforderlich wurden. Eine Anfechtung dieser Wahl erfolgte nicht.

Die Anträge des Antragstellers waren daher als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung einstimmig.